



Latinum Helveticum

Reglement für die schweizerische Latinumsprüfung *Latinum Helveticum* vom 7. November 2009

Die Schweizerische Maturitätskommission, gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998, erlässt das folgende Reglement:

1 Grundsatz

Neben Latein als Grundlagen- und Schwerpunktfach bietet die Schweizerische Maturitätskommission eine Latinumsprüfung an, deren Bestehen an den Schweizer Universitäten in den Studienrichtungen, die Lateinkenntnisse fordern, anerkannt wird. Sie ist formell einem durch entsprechende Prüfungen abgeschlossenen gymnasialen (fakultativen) oder universitären Lateingrundkurs sowie einer Matur mit Latein im Grundlagen- oder Schwerpunktfach äquivalent. Inhaltlich orientiert sie sich an den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätsprüfung für das Grundlagenfach Latein und an den Vorgaben für fakultative Lateinkurse an den Gymnasien. Die Prüfung soll einen Beitrag dazu leisten, die Lateinausbildung wieder vermehrt auf der Sekundarstufe II anzusiedeln, damit das Fachstudium so früh wie möglich von den erworbenen Kenntnissen profitieren kann.

Das Reglement beschränkt sich auf die Anforderungen und die Organisation der Prüfung und lässt den Ausbildungsgang offen.

2 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung hat beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zu erfolgen. Die *Latinum Helveticum*-Prüfung kann einerseits von Kandidierenden, welche die Schweizerische Maturitätsprüfung ablegen, als zusätzliches Examen gewählt werden; andererseits kann sie auch unabhängig von einer Maturitätsprüfung abgelegt werden. Das Staatssekretariat publiziert die Prüfungstermine, die Anmeldemodalitäten und die Prüfungsgebühren. Die Prüfungen finden grundsätzlich während der Sessionen der Schweizerischen Maturitätsprüfungen statt.

Zusammen mit der Anmeldung gibt die Kandidatin oder der Kandidat das Textkorpus von mindestens 400 Versen bekannt, aus dem der oder die Prüfende den Text für die mündliche Prüfung ausliest.

3 Prüfungsorganisation

Die Organisation und Abwicklung der Prüfung entspricht derjenigen in den altsprachlichen schweizerischen Maturitätsprüfungen, die durch die Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998 geregelt sind.

4 Prüfungsmodus

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil ist identisch mit der schriftlichen Prüfung für das Grundlagenfach Latein auf normalem Niveau im Rahmen der Schweizerischen Maturitätsprüfung.

Er besteht aus einer dreistündigen Übersetzung eines Prosatextes von ca. 180 Wörtern Länge aus dem Latein in die Erstsprache der jeweiligen Prüfungssession. Der Text stammt von einem der folgenden Autoren: Cicero, Sallust, Livius oder Seneca. Die Benutzung eines Wörterbuchs (ohne Notizen, Einlageblätter und dergleichen) ist gestattet. Zusätzlich können die Prüfenden Wortangaben machen.

Massgebend für die Bewertung ist das Textverständnis, das sich in einer korrekten deutschen Wiedergabe niederschlägt.

Der mündliche Teil dauert 15 Minuten und besteht aus einer erklärenden Übersetzung eines Textes in Hexametern oder Distichen von ca. 15 Versen Länge. Der Text wird der Kandidatin oder dem Kandidaten 15 Minuten vor Prüfungsbeginn zur Vorbereitung ausgehändigt. Er stammt von Vergil, Horaz oder Ovid und ist im Textkorpus von mindestens 400 Versen enthalten, das die Kandidatin oder der Kandidat mit der Anmeldung zur Prüfung bekannt gibt.

Fragen zur Sprache, metrisches Lesen sowie literatur- und kulturgeschichtliches Wissen werden für die Bewertung zu einem Drittel, die Übersetzung zu zwei Dritteln gewichtet.

5 Prüfungsvorbereitung

Die Anforderungen, die für ein Bestehen der Prüfung nötig sind, sind die folgenden:

- Grammatikkenntnisse im Umfang dessen, was im Kurs *Latinum electronicum* enthalten ist (Irene Burch, Simone Hiltcher, Rudolf Wachter, *Latinum electronicum*, Mouton De Gruyter, Berlin 2008, ISBN 978-3-11-018434-1, sowie online für den Gebrauch durch die Schweizer Universitäten auf <https://www.olat.unizh.ch/>).
- Wortschatz des *Latinum electronicum* (ca. 1200 Wörter). Wortangaben zu darin aufgenommenen Wörtern und Bedeutungen werden nicht gemacht. Je mehr Wörter gelernt sind, desto leichter wird das Verständnis des Textes.
- Sprachlich und sachlich genaue Lektüre umfangreicher Textstücke in Prosa und Poesie.
- Auswahl eines Textkorpus von mindestens 400 Versen, aus dem der oder die Prüfende den Text für die mündliche Prüfung ausliest.
- Sachgerechter Unterricht. Für Fakultativkurse an den von Bund und Kantonen anerkannten Maturitätsschulen werden mindestens 10,5 Jahreswochenstunden ununterbrochener Lateinunterricht auf Sek. II-Stufe, abgeschlossen nicht früher als ein halbes Jahr vor der Matur, gefordert (sog. «Zürcher Modell»). Diese Forderungen werden für die Vorbereitung zur hiesigen Prüfung nicht erhoben, sie sollen hier aber als Richtlinien dennoch genannt sein. Regelmässiger Unterricht bei einer kompetenten Lehrkraft wird ausdrücklich empfohlen.

6 Noten, Bestehensnormen und Wiederholung der Prüfung

Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung werden je in einer ganzen oder halben Note ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note; Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Die Schlussnote wird aus den Noten für die schriftliche und für die mündliche Leistung gemittelt und gegebenenfalls aufgerundet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Schlussnote 4 erreicht.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Schlussnote 4 erreicht wird oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe der Prüfung fernbleibt.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen, haben das Recht auf einen zweiten Prüfungsversuch.

7 Ausweis und Notenmitteilung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen vom Präsidenten der Schweizerischen Maturitätskommission, vom Präsidenten der Arbeitsgruppe *Latinum Helveticum* sowie vom Prüfungspräsidenten unterschriebenen gesamtschweizerischen Ausweis, der folgende Angaben enthält:

«Gestützt auf die Genehmigung des Reglements für die schweizerische Latinumsprüfung ‚Latinum Helveticum‘ durch die CRUS vom 6. November 2009 (mit ausdrücklicher Zustimmung der Rektoren der Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Genève, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, Zürich und des Präsidenten der Università della Svizzera Italiana) erklären die Unterzeichnenden, dass

Herr/Frau ____ ____, geb. ____ , Bürger/in von ____

im Rahmen der Prüfungssession [Winter/Sommer/Jahr] der Schweizerischen Maturitätsprüfung

die Prüfung des *Latinum Helveticum* mit der Note ____ (6 = summa cum laude; 5,5 = insigni cum laude; 5 = magna cum laude; 4,5 = cum laude; 4 = rite) bestanden und damit die Forderung nach Lateinkenntnissen, die von Studienrichtungen und Studiengängen an den Schweizer Universitäten für die Aufnahme oder den Abschluss der betreffenden Studien erhoben werden, erfüllt hat.»

Die Note einer nicht bestandenen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Namen der Schweizerischen Maturitätskommission vom Prüfungspräsidenten bzw. der Prüfungspräsidentin ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

8 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Schweizerischen Maturitätskommission richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.